



Universität Regensburg

Dienststelle

Feststellung der Entgeltgruppe¹

1. Persönliche Verhältnisse

Nachname	Vornamen	Geburtsdatum
abgeschlossene Berufsausbildung / verwaltungseigene Prüfung als		Ausbildungsdauer ²
bisherige Tätigkeit als ³	bei	von / bis

2. Auszuübende Tätigkeit ab

Laufende Nummer	Darstellung der Tätigkeit ⁴	Zeitanteil in %

3. Anforderungen (Fachkenntnisse, Fähigkeiten)

Tätigkeit laufende Nummer	Bewertung der Tätigkeit	Zeitanteil in %
	Einfachste Tätigkeiten	

¹ Dieser Vordruck ist zu verwenden für die Eingruppierung von Beschäftigten nach Teil III der Entgeltordnung.

² Anzugeben ist die in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebene Ausbildungsdauer.

³ Anzugeben, soweit für die Eingruppierung von Bedeutung.

⁴ Es ist jeweils die konkrete auszuübende Tätigkeit anzugeben. Tätigkeiten unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit sind zeitlich aufzuschlüsseln (z. B. beim Handwerker in Normaltätigkeit, hochwertige Arbeiten, besonders hochwertige Arbeiten). Die Bewertung der Tätigkeiten ist unter Nr. 3 dieses Vordrucks schlüssig zu begründen.

Tätigkeit laufende Nummer	Bewertung der Tätigkeit	Zeitanteil in %
	Einfache Tätigkeiten	
	Tätigkeiten, die für eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, bzw. Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.	
	Tätigkeiten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von	
	Begründung der sonstigen Anforderungen, insbesondere der Heraushebungsmerkmale ⁶ .	

Regensburg, den	
Ort, Datum	Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

4. Ergebnis

Die/der Beschäftigte ist somit ab _____ in die Entgeltgruppe _____ TV-L eingruppiert.
 (Entgeltgruppe _____ Fallgruppe _____ des Teils _____ Abschnitt _____
 Unterabschnitt _____ der Entgeltordnung zum TV-L.)

Regensburg, den	
Ort, Datum	Unterschrift

⁵ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

⁶ Die Darstellung muss zweifelsfrei erkennen lassen, welche erhöhten Anforderungen die Tätigkeiten stellen und auf welchen Umständen diese beruhen. Bei mehreren Heraushebungsmerkmalen ist jedes Heraushebungsmerkmal schlüssig zu begründen. Nicht ausreichend sind allgemeine Formulierungen, insbesondere Wiederholungen der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale.